

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 338 vom 7. September 2023

BE Obergericht, 2023-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_338

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 338 du 7 septembre 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 338 del 7 settembre 2023

Regeste

Versuchte schwere Körperverletzung, Raub, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 2. Februar 2022 (pag. 1082 ff.) sprach das Regionalgericht Bern- Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung; nachfolgend: Vorinstanz) den Be- schuldigten frei von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Bundesge- setz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; SR 745.2), angeblich begangen am 15. Mai 2021 in Bern, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Hingegen erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten schuldig: - der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 15. Mai 2021 in Bern z.N. von C._____, - des Raubes, begangen am 7. August 2021 in Bern, z.N. von E._____, - der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfach begangen - am 11. April 2021 in Bern z.N. von G._____; - am 15. Mai 2021 in Bern z.N. von D._____ und F._____, - der Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), neunfach begangen in der Zeit vom 11. April 2021 - 7. August 2021 in Bern, durch Missachten der Ausgrenzungsverfügung des Migrationsdienstes des Kantons Bern vom 10. September 2020, - der Beschimpfung, mehrfach begangen - am 11. April 2021 in Bern z.N. von G._____; - am 15. Mai 2021 in Bern z.N. von D._____ und H._____, - der Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 11. April 2021 in Bern, - der Tötlichkeiten, begangen am 29. August 2021 in Zürich z.N. von I._____, - der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31), begangen am 15. Mai 2021 in Bern durch Rauchen in einem Ge- bäude des öffentlichen Verkehrs, - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121), mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 14. März 2021 und 16. Septem- ber 2021 in Bern und Neuenegg durch Konsum einer unbekannt Menge Ko- kain und Cannabis, - der Widerhandlung gegen die aCovid-19-Verordnung besondere Lage, mehr- fach begangen am 11. April 2021 und am 15. Mai 2021 in Bern durch Nichttra- gen der obligatorischen Gesichtsmaske im Hauptbahnhof,

E. 3

- der Widerhandlung gegen das Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1), begangen am 5. Juli 2021 in Bern durch Verweigerung der Na- mensgabe. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt, wobei 173 Tage ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft in vollem Umfang angerechnet wurden. Zudem wurde er zu einer Geldstrafe

von 28 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 280.00 und zu einer Übertretungsbusse von CHF 900.00, beides teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. Mai 2021 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse wurde auf 9 Tage festgesetzt. Es wurde eine Landesverweisung von 7 Jahren sowie deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet und dem Beschuldigten wurden die gesamten Verfahrenskosten von CHF 30'277.50 zur Bezahlung auferlegt. Weiter setzte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung und das volle Honorar des amtlichen Verteidigers fest und verfügte dafür die Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten. Im Zivilpunkt verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten zur Bezahlung von - CHF 500.00 Genugtuung an den Privatkläger E._____. Soweit weitergehend wurde die Zivilklage abgewiesen; - CHF 100.00 Genugtuung an die Privatklägerin F._____; - CHF 100.00 Genugtuung an den Privatkläger D._____. Die Zivilklage des Privatklägers H._____ wies die Vorinstanz ab, die Zivilklage des Privatklägers C._____ wurde auf den Zivilweg verwiesen und es wurde festgestellt, dass die Privatklägerin I._____ ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen hat und diese auf dem Zivilweg erneut geltend machen kann. Zu guter Letzt verfügte die Vorinstanz die Belassung des Beschuldigten in Sicherheitshaft, die Verwendung des beschlagnahmten Geldbetrags von CHF 100.00 zur Deckung der Busse, die Einziehung diverser Gegenstände zur Vernichtung, die Rückgabe diverser Gegenstände an den Beschuldigten, die Rückgabe von zwei Gegenständen an den Privatkläger C._____ und erteilte die Zustimmung zu den DNA-Profil- und AFIS-Löschungen. 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 11. Februar 2022 (pag. 1120), fristgerecht Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 13. Mai 2022 und wurde den Parteien gleichzeitig mit Verfügung zugestellt (pag. 1140 ff., pag. 1208 f.). Mit Eingabe vom 7. Juni 2022 erklärte Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten frist- und formgerecht die Berufung (pag. 1218 ff.). Er

E. 4

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B._____ stellte namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 1429 ff.) I. Es sei festzustellen, dass die Ziffer I., die Schuldsprüche gemäss Ziffern II./1. und II./3.-11., IV/1.2.-5. sowie V.1.-6. des Urteilsdispositivs des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 2. Februar 2022 (PEN 21 1139) in Rechtskraft erwachsen sind. II. A._____, geb. P._____, von Eritrea, zzt. in der JVA S._____ T._____, sei freizusprechen

E. 5

vom Vorwurf des Raubs, angeblich begangen am 07.08.2021 zwischen 02:00 Uhr und 03:00 Uhr in Bern, Reithalle, z.N. von E._____ [Ziff. II./2. des Urteils vom 2. Februar 2022]; unter Ausscheidung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die gebotenen Verteidigungskosten für das erstinstanzliche Verfahren. III. A._____ (vgt.) sei in Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zu verurteilen: